

Satzung

des Verbandes alleinerziehender Mütter
und Väter
Landesverband Bremen e.V. (VAMV)
VAMV

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen:
"Verband alleinerziehender Mütter und
Väter -
Landesverband Bremen e.V."
2. der Sitz des Verbandes ist in 28217
Bremen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Bremen unter der Nr.
3270 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gründungstag ist der 27. August 1975.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige und
mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne
der §§ 51 ff des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung in der jeweils gültigen
Fassung. Der Verband ist selbstlos
tätig; er verfolgt nicht in erster Linie ei-
genwirtschaftliche Zwecke. Zweck des
Verbandes ist es, in Zusammenarbeit
mit dem Bundesverband steuerliche,
soziale, rentenrechtliche und
gesellschaftliche Benachteiligungen von
Alleinerziehenden abzubauen.
2. Der Verband ist im Lande Bremen
zentrale Anlaufstelle.
Er stellt sich folgende Aufgaben:
 - Unterhaltung einer Beratungsstelle für
die Betroffenen und ihre Kinder;
 - Bestehende Stadtteilgruppen zu
unterstützen und neue zu gründen;
 - Bildungsveranstaltungen
(Bildungsurlaube, Seminare,
Wochenendseminare etc.) für Allein

erziehende und ihre Kinder anzubieten
bzw. zu vermitteln;
- Veranstaltungen mit Kindern
durchzuführen;
- Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

3. Der Verband ist parteilich und
konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es können betroffene und fördernde
Personen
Mitglied werden.
Die Mitgliedschaft wird beantragt durch
einen schriftlichen Antrag auf
Mitgliedschaft über den der Vorstand
entscheidet. Das neue Mitglied erhält
eine Bestätigung über die Aufnahme
und die gültige Satzung.
2. Ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied kann jede/r
Alleinerziehende/r werden.
3. Fördernde Mitglieder
Förderndes Mitglied kann jede
natürliche und juristische Person
werden.
4. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in
ihrer Eigenschaft als Mitglieder des
Verbandes keine Zuwendungen aus
Mitteln der Körperschaft erhalten.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem
Ausscheiden oder bei der Auflösung
oder Aufhebung des Verbandes keine
Anteile des Verbandsvermögens
erhalten.
Der Verband darf keine Person durch
Ausgaben, die dem Zweck des
Verbandes fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe
Vergünstigungen begünstigen.
Die Mittel des Verbandes dürfen nur für
die satzungsmäßigen Ziele verwendet

werden. Die Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch schriftliche Kündigung 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten. Das ausscheidende Mitglied erhält eine Bestätigung über die Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Durch Ausschluß. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluß ist nur möglich, wenn dafür ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds gegeben ist. Einem vom Ausschluß bedrohten Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Wird das Mitglied ausgeschlossen, erhält es eine schriftliche Mitteilung über die Beendigung seiner Mitgliedschaft.
3. Durch Tod.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
2. Jedes ordentliche Mitglied besitzt passives und aktives Wahlrecht
3. Anträge an die Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres zu entrichten bzw. bei Eintritt mindestens ein viertel Jahr im Voraus.
2. Adressenänderungen sind in der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitglieder haben vor Absendung von Eingaben an Behörden, sofern darin Aufgabengebiete des VAMV berührt werden, den Vorstand zu unterrichten

und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Dasselbe gilt für Veröffentlichungen.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollkommission.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen schriftlich einberufen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Über die Zulassung weiterer, nicht rechtzeitig beim Vorstand eingegangener Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand kurzfristig mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 10% der Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes mit der in § 11 Ziffer 3 näher bezeichneten Maßgabe für den Ausschluß nicht aktiver Vorstandsmitglieder.
2. Beschlußfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht des Vorstandes.
3. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kontrollkommission.
4. Kenntnisnahme über den jährlichen Vereinshaushaltsplan.
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
6. Beschlußfassung über die vorgelegten Anträge.
7. Wahl der Mitglieder der Kontrollkommission.
8. Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlußfähig anerkannt.
3. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, daß eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt worden ist.

4. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Mitgliederversammlung vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Eine Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung zwingend vorschreibt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
7. Das Protokoll muß enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - den Namen der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters
 - die Namen der erschienenen ordentlichen und fördernden Mitglieder (Anwesenheitsliste der Stimmrechtsträger als Anlage)
 - die Tagesordnung
 - die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse
 - bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - einer/einem Landesvorsitzenden
 - und bis zu 2 Stellvertreter(innen).
 - einer Kassenswartin/eines Kassenswarts
 - einer Schriftführerin/einem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in Einzel- oder Blockwahl auf zwei Jahre gewählt. Sie

sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird. Die Wahl ist geheim. Wiederwahl ist zulässig. Wahlbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied.

- Das Vorstandsamt endet mit Eingang der schriftlichen Kündigung der Vereinsmitgliedschaft oder mit Eingang der schriftlichen Niederlegung des Amtes.
 - Es endet ferner durch einstimmigen Vorstandsbeschuß der übrigen Vorstandsmitglieder, wenn das Vorstandsmitglied bei Vorstandssitzungen viermal hintereinander unentschuldigt gefehlt hat, spätestens in seiner nächsten Sitzung. Der übrige Vorstand beschließt (einstimmig), ob der genannte Grund entschuldigbar ist. Sollte danach ein Fehlen als unentschuldigt beschlossen sein, hat der Vorstand dies dem betreffenden Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich zur Kenntnis zu geben.
 - Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstands. Bis zu dieser Wahl kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreise der Mitglieder selbst berufen.
 5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes.
 6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten die ihnen entstandenen notwendigen Kosten erstattet.
 7. Der Vorstand gibt sich innerhalb von 6 Wochen eine Geschäftsordnung.
 8. Über die Vorstandssitzungen ist, sinngemäß wie in § 10, Ziffer 6 ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 Die Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission überwacht die Geschäftsführung des Landesverbandes.
2. Sie besteht aus zwei (2) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines andern Verbandsgremiums des Landesverbandes sein.
3. In ihre Zuständigkeit gehört die Einsichtnahme und Prüfung der Bücher und Schriften des Verbandes sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.
4. Sie sind alle zwei (2) Jahre zugleich mit dem Vorstand gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollkommission soll an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verband verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Verbandes personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert und wenn nötig verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes zu. Eine anderweitige Datenverwendung, insbesondere der Datenverkauf oder die unentgeltliche Weitergabe oder Offenbarung dieser Daten an andere Organisationen, Institutionen, auch die, in denen der Verband selbst Mitglied ist, ist verboten.
3. jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine beim Verband gespeicherten Daten

- b) Berichtigung seiner beim Verband gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c) Sperrung seiner beim Verband gespeicherten Daten

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Auflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Bundes-VAMV, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

- 1 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt in vollem Umfang die bis dahin gültige Satzung vom 21.02.2009

Bremen, den 28.01.2017